
Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Juli 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wenn die Finanzverwaltung gezielte Aktionstage für **Kassen-Nachschau**en nutzt, weiß man vorher nie, wer unangekündigten Besuch bekommt. Wir stellen Ihnen das Ergebnis eines Großeinsatzes in Baden-Württemberg vor. Des Weiteren fassen wir zusammen, welche **steuerlichen Entlastungen** der Staat **Eltern** im Rahmen des Familienleistungsausgleichs bietet. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Aktivierung von **Ansprüchen aus einer Rückbauverpflichtung**.

Aktionstage

Kassen-Nachschau

en decken viele Mängel in Baden-Württemberg auf

Bei Kassen-Nachschau

en erscheinen Finanzbeamte **ohne Ankündigung** bei Bargeldbetrieben und kontrollieren, ob alle Vorgänge korrekt in die Kasse eingegeben und Belege erstellt worden sind. Um die Kassenführung zu prüfen, zählen sie das Bargeld nach oder machen vorab verdeckte Testkäufe. Die Kontrolle umfasst sowohl moderne elektronische Kassen als auch einfache Barkassen. Sollten den Prüfern dabei größere Fehler auffallen, können sie sofort eine umfassende Betriebsprüfung einleiten.

Hinweis: Kassen-Nachschau

en sollen sicherstellen, dass Einnahmen vollständig erfasst und korrekt versteuert werden. Das Überraschungsmoment der Kontrollen ist besonders wirksam, weil sich Unregelmäßigkeiten so schnell und zeitnah aufdecken lassen.

Bei Kassen-Nachschau

en von Barbershops, Tattoo- und Nagelstudios hat die Finanzverwaltung Baden-Württemberg Anfang des Jahres **zahlreiche Verstöße** festgestellt. Im Rahmen gezielter Aktionstage zwischen dem 23.02. und dem 27.03.2026 hatte die Verwaltung landesweit 108 Betriebsprüfer ausgesandt und dabei 65 Barbershops, 45 Tätowierstudios sowie 52 Nagelstudios geprüft. Das Ergebnis: Bei 94 Betrieben stellten die Prüfer Unregelmäßigkeiten fest. Zum Teil gab es mehrere Verstöße gleichzeitig. Besonders häufig gab es Probleme bei der Kassenführung - insgesamt 78-mal. In 25 Betrieben wurde die Pflicht zur Ausgabe von Belegen missachtet. In elf Betrieben fehlte die vorgeschriebene Absicherung der elektronischen Kassensysteme. Zudem gab es in 26 Fällen Hinweise auf illegale Beschäftigung oder Schwarzarbeit. In 38 Fällen wurden die Verstöße an die Straf- und Bußgeldstellen weitergegeben.

In dieser Ausgabe

- Aktionstage:** Kassen-Nachschau
- en decken viele Mängel in Baden-Württemberg auf 1
- Altersvorsorge:** Dürfen Privatrenten
- aus Altverträgen besteuert werden? 2
- Ungewisse Verbindlichkeiten:** Bei Vorruhestands-
- modellen dürfen Rückstellungen gebildet werden 2
- Familienleistungsausgleich:** Diese Steuer-
- vorteile können Eltern beanspruchen 3
- Entschädigung:** Welche Folgen die vorzeitige
- Rückübertragung eines Erbbaurechts hat 3
- Vorsteuerabzug:** Behandlung gemischt
- genutzter Wirtschaftsgüter konkretisiert 3
- Inflationsbereinigung:** Der Steuervorteil
- bei Parteispenden hat sich verdoppelt 4
- Steuertipp:** Ein ungewisser Anspruch
- auf Rückbau ist nicht zu aktivieren 4

Hinweis: Branchenspezifische Kassen-Nachschauen werden häufig im Rahmen von Aktiostagen durchgeführt. Auch außerhalb solcher Schwerpunkprüfungen müssen Bargeldbetriebe aber mit einem Besuch ihres Finanzamts rechnen. Welche Betriebe im Rahmen einer Kassen-Nachschau kontrolliert werden, wird meist per Zufall ausgewählt. Manchmal gibt es aber auch anonyme Hinweise, die in eine Kontrolle münden.

Halten Sie im Fall einer Kassen-Nachschau bitte umgehend Rücksprache mit uns!

Altersvorsorge

Dürfen Privatrenten aus Altverträgen besteuert werden?

Leistungen aus einer **privaten Rentenversicherung** sind mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig. Dessen Höhe hängt von dem Alter ab, das der Bezieher bei Rentenbeginn hatte. Je jünger man bei Beginn der Rente ist, umso höher ist der steuerpflichtige Anteil. Der Ertragsanteil der Rente ist gesetzlich festgelegt, der andere Teil der Rente ist steuerfrei.

In einem vom Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entschiedenen Streitfall ging es um einen vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht (Altvertrag). Schon im Jahr 1991 hatte der Kläger zwei private Rentenversicherungen abgeschlossen. Im Streitjahr 2021 vertrat er die Auffassung, die daraus erzielten Rentenzahlungen seien steuerfrei. Er berief sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, wonach Rentenzahlungen aus einem begünstigten Versicherungsvertrag zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehören. Sie seien steuerfrei, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteige. Das Finanzamt folgte dieser Argumentation nicht und besteuerte die Rentenzahlungen mit einem Ertragsanteil von 23 % bzw. 22 %.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Es hält die Besteuerung des Ertragsanteils von Renten aus Versicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, für rechtmäßig. Die Rechtslage hat sich zwar seit Vertragsabschluss geändert, und diese Änderung wirkt sich auch auf zurückliegende Veranlagungszeiträume aus, eine solche **Rückwirkung** ist aber laut FG **verfassungsrechtlich unbedenklich**. Zudem entsprach es der langjährigen Verwaltungspraxis, Rentenzahlungen aus solchen Versicherungsverträgen - soweit nicht das Kapitalwahlrecht ausgeübt

wurde - nicht den Kapitalerträgen zuzuordnen, sondern mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Der Kläger musste daher mit einer Versteuerung rechnen, sofern er nicht die einmalige Kapitalauszahlung gewählt hat.

Hinweis: Der Kläger hat Revision eingelegt.

Ungewisse Verbindlichkeiten

Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Unternehmen für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden dürfen. Geklagt hatte ein Betrieb, der bestimmten Führungskräften ein Vorruhestandsmodell angeboten hatte. Nach diesem Modell konnten sich die Führungskräfte für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70 % der jährlichen Bruttovergütung von der Arbeitsleistung freistellen lassen. Voraussetzung hierfür war, dass der Anstellungsvertrag bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre lief und vor Beginn der Freistellung eine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen wurde. Das Finanzamt erkannte die vom Betrieb gebildete Rückstellung für die mit dem Vorruhestandsmodell zusammenhängenden Aufwendungen nur bezogen auf die Arbeitnehmer an, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte **Freistellungsvereinbarung** getroffen worden war.

Nach Ansicht des BFH darf eine Rückstellung jedoch auch für die Arbeitnehmer gebildet werden, mit denen am betreffenden **Bilanzstichtag** noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen worden war und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befanden, die aber nach dem Anstellungsvertrag bereits einen entsprechenden Anspruch hatten. Durch die während der Freistellung zu zahlende Vergütung wird die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten. Daher muss der voraussichtliche Erfüllungsbetrag laut BFH auf den Zeitraum von der Aufnahme des Dienstverhältnisses bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung verteilt werden.

Hinweis: Mit der (teilweisen) Aufhebung des angefochtenen Zwischenurteils ist der Rechtsstreit nun wieder vor dem Finanzgericht (FG) anhängig. Das FG muss abschließend entscheiden und zur endgültigen Bestimmung der Höhe der Rückstellung klären, inwiefern dem Ausscheiden von Arbeitnehmern vor Eintritt in die Freistellungsphase durch einen „Fluktuationsabschlag“ Rechnung zu tragen ist.

Familienleistungsausgleich

Diese Steuervorteile können Eltern beanspruchen

Kinder machen viel Freude, kosten aber bekanntlich auch viel Geld. Der Staat trägt dieser besonderen Belastung dadurch Rechnung, dass er Eltern mit einer Vielzahl **steuerlicher Entlastungen** unterstützt.

Die bekannteste Unterstützung ist das **Kinder-geld**. Es beträgt im Jahr 2026 für jedes Kind 259 € pro Monat. Alternativ erhalten Eltern einen **Freibetrag** für Kinder, der bei zusammen veranlagten Ehegatten aus einem Kinderfreibetrag von 6.828 € und einem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes von 2.928 € besteht (Werte für 2026). Kindergeld und -freibetrag gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Hinweis: Eltern erhalten allerdings nur eine Form der Steuererleichterung - entweder das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung automatisch, welche Variante für sie günstiger ist.

Eltern mit geringem Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen zudem einen **Kinderzuschlag** von derzeit monatlich höchstens 297 € pro Kind bei der Familienkasse beantragen, der mit dem Kindergeld ausgezahlt wird.

Darüber hinaus erkennt der Fiskus 80 % der **Kinderbetreuungskosten**, höchstens 4.800 € jährlich pro Kind, als Sonderausgaben an, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abziehbar sind unter anderem die Kosten für die Unterbringung in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -heimen und -krippen sowie bei Tagesmüttern und in Ganztagspflegestellen. Auch Ausgaben für Haushaltshilfen, soweit sie ein Kind betreuen, werden steuermindernd anerkannt. Kinderbetreuungskosten können Eltern allerdings nur geltend machen, wenn sie eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein Konto erfolgt ist. Verpflegungskosten zählen nicht zu den absetzbaren Kinderbetreuungskosten.

Alleinerziehende Elternteile können in ihrer Steuererklärung einen **Entlastungsbetrag** in Höhe von 4.260 € pro Jahr beantragen, der sich für jedes weitere Kind um 240 € erhöht. Alleinerziehende Arbeitnehmer können die Lohnsteuerklasse II wählen, damit der Entlastungsbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

Für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind,

können Eltern auf Antrag zusätzlich zum Kinderfreibetrag einen **Ausbildungsfreibetrag** in Höhe von 1.200 € jährlich erhalten. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Eltern für das Kind noch Kindergeld erhalten.

Entschädigung

Welche Folgen die vorzeitige Rückübertragung eines Erbbaurechts hat

Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende oder entgangene Einnahmen gezahlt werden, können **steuerbar** sein. Eine solche steuerbare Entschädigung liegt nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vor, wenn ein Erbbauberechtigter eine Zahlung für die vorzeitige Rückübertragung eines Erbbaurechts erhält.

Erst kürzlich hatte der BFH entschieden, dass der entgeltliche Verzicht auf einen Nießbrauch (ebenfals) zu steuerpflichtigen Einkünften führt, wenn die Entschädigung als Ersatz für entgangene oder entgehende Mieteinnahmen dienen soll.

Vorsteuerabzug

Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter konkretisiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern sowie zur Abgrenzung und Behandlung **unentgeltlicher Wertabgaben** Stellung genommen.

Beim Vorsteuerabzug ist konsequent zwischen der Verwendung für unternehmerische und nicht-unternehmerische Zwecke zu unterscheiden. Wird ein einheitlicher Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt, kann er insgesamt dem Unternehmen zugeordnet werden, so dass ein voller Vorsteuerabzug möglich ist. Die spätere Privatnutzung unterliegt dann der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe. Bei einer Nutzung sowohl für unternehmerische als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten besteht kein Zuordnungswahlrecht, sondern ein zwingendes **Aufteilungsgebot**. Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall entsprechend der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Verwendung aufzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Leistungen und Lieferungen vertretbarer Sachen.

Eine zentrale Neuregelung betrifft die Behandlung nachträglicher Nutzungsänderungen. Das BMF hat bei einer Verschiebung zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs die bisherige Annahme einer unentgeltlichen Wertabgabe aufgegeben. Maßgeblich für die Vorsteueraufteilung ist

jetzt das Nutzungsverhältnis zum **Zeitpunkt des Leistungsbezugs**. Spätere Änderungen stellen keine unentgeltliche Wertabgabe mehr dar, sondern eine Änderung der Verhältnisse, die eine Vorsteuerberichtigung auslösen kann. Dies gilt sowohl bei einer Verschiebung zugunsten des unternehmerischen als auch zugunsten des nicht-wirtschaftlichen Bereichs sowie bei Nutzungsübertragungen zwischen beiden Sphären.

Hinweis: Die neuen Grundsätze des BMF sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Zugleich gilt bis zum 31.12.2026 eine Übergangsregelung, wonach es nicht beanstandet wird, wenn Unternehmen einheitlich noch die alte Verwaltungsauffassung anwenden.

Inflationsbereinigung

Der Steuervorteil bei Parteispenden hat sich verdoppelt

Wer politische Parteien finanziell unterstützt, tut das meist aus Überzeugung. Der Staat belohnt dieses Engagement mit deutlichen Steuervorteilen. **Spenden und Mitgliedsbeiträge** an anerkannte politische Parteien konnten bis einschließlich 2025 bis zu einer Höhe von 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €) zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Die jährliche Steuerersparnis betrug somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung: bis 1.650 €).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde dieser **Direktabzug** von Parteispenden verdoppelt: Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 lassen sich Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien nun bis zu 3.300 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) zu 50 % von der Steuer abziehen - die jährliche Steuerersparnis beträgt somit nun bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €).

Neben dem Direktabzug existiert noch ein **zusätzlicher Sonderausgabenabzug**, der ebenfalls verdoppelt wurde: Die jährlichen Beträge der Parteispenden, die über den Höchstbetrag für den Direktabzug hinausgehen, können auch ab 2026 weiterhin als reguläre Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser zusätzliche Abzug ist ab 2026 für Beträge bis zu 3.300 € (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) möglich; bis einschließlich 2025 lag der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug noch bei 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: 3.300 €).

2026 lassen sich in der Summe also Parteispenden von bis zu 6.600 € absetzen (bei zusammenveranlagten Paaren: bis 13.200 €).

Hinweis: Als Nachweis genügt bei Spenden bis 300 € in der Regel ein Kontoauszug. Für höhere Beträge ist hingegen eine Zuwendungsbestätigung der Partei nötig.

Steuertipp

Ein ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren

Eine Forderung des Vermieters aus einer für den Mieter bestehenden Rückbauverpflichtung muss nicht aktiviert werden, solange das **Entstehen des Anspruchs noch ungewiss** ist. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen. Geklagt hatte eine konzernangehörige GmbH, die einer anderen GmbH Grundstücke vermietet hatte. Auf den Flächen befand sich Infrastruktur, die im Eigentum der Mieter-GmbH stand. Im Rahmenmietvertrag hatten die Mietparteien geregelt, dass die Mieter-GmbH unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, diese Infrastruktur bei Vertragsende rückzubauen. Alternativ konnte die GmbH der Vermieter-GmbH einen bestimmten Betrag für die Rückbaukosten erstatten. Der Mieter-GmbH als Eigentümerin der Infrastruktur stand es frei, diese zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt vor Vertragsende auf eigene Kosten rückzubauen.

Für die Rückbauverpflichtungen hatte die Mieter-GmbH in ihren Bilanzen **Rückstellungen** gebildet. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Mieter-GmbH in Höhe der passivierten Beträge spiegelbildlich gewinnerhöhende Forderungen aktivieren müsse. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage der Vermieter-GmbH gegen die Gewinnerhöhung statt. Laut FG müssen ihre Ansprüche aus der Rückbauverpflichtung nicht aktiviert werden, weil deren Entstehung an den Bilanzstichtagen keineswegs gewiss gewesen war. Es fehlte an einer quasisicheren, hinreichend konkretisierten und damit realisierten Forderung. Das Finanzamt war mit diesem Ergebnis nicht einverstanden und zog vor den BFH, der das FG-Urteil jedoch bestätigt hat: Da die vertraglichen Rückbauregelungen erst anwendbar waren, wenn die Infrastruktur zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung überhaupt noch existierte, war die **Entstehung der Forderungen** zum Bilanzstichtag **keineswegs sicher**. Eine Aktivierung schied deshalb auch nach Auffassung des BFH aus.

Mit freundlichen Grüßen